



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 22

Jahrgang 2015

Erscheinungstag: 10.07.2015

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung: Flurbereinigung Altarm-Hembergen, Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungs- bestimmungen, Flurbereinigungsbehörde, Bezirksregierung Münster	138 - 140
2. Bekanntmachung: Richtlinien zur Bezuschussung kultureller Veranstaltungen und zur Förderung kultureller Vereine und Vereinigungen in der Stadt Emsdetten	141 - 143
3. Bekanntmachung: Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertages- einrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kinder- tagespflege und für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung) vom 20.06.2006 in der Fassung der 6. Änderung vom 8. Juli 2015 und Richtlinien zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Emsdetten	144 - 162

Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde**

48653 Coesfeld, den 06.07.2015
Leisweg 12
Tel.: 02541/911-0

**Flurbereinigung Altarm-Hembergen
Az.: 33.7 - 4 10 06**

Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen werden die Beteiligten hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

1. Der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke gehen mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 06.07.2015 bestimmten Zeitpunkten auf die in der neuen Grundstückseinteilung benannten Empfänger über (§ 65 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546 -, in der zurzeit gültigen Fassung).
2. Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der bisherigen, nicht wieder zugeteilten Grundstücke ist nicht zulässig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes angeordnet worden ist.
3. Die Teilnehmer bleiben aber zunächst noch Eigentümer ihrer alten Grundstücke.
4. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekanntzugeben und wird auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.
5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums auf Grund der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach Erlass dieser Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bestehen.
6. Die vorläufige Besitzeinweisung sowie die Überleitungsbestimmungen liegen gem. § 65 Abs. 2 FlurbG in der Zeit vom 06.07.2015 bis 06.08.2015 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei
 - dem Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Altarm-Hembergen, Herrn Josef Ahmann, (Dettener Straße 6, 48282 Emsdetten, Tel.: 02572/209332 oder 02572/5073), (nach telefonischer Vereinbarung) sowie
 - der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, Tel.: 02541/911-156 oder 02541/911-148 (während der Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung).

Außerdem wurden jedem Teilnehmer ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen und die Nachweise für die Fläche und den Wert der neuen Grundstücke übersandt.

7. Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Besitzeinweisung endet mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).
8. Innerhalb von drei Monaten - vom ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - können mangels einer Einigung zwischen den Vertragsparteien bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen schriftlich beantragt werden:
 - a) Leistungen eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge und angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge sowie Verzinsung einer vom Eigentümer ggf. zu leistenden Ausgleichszahlung für eine Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich wegen eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 8 a) und b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu 8 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Hinweis an Bewirtschafter von Dauergrünland:

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzteilung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzteinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für deren Fläche und Wert vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht (§ 65 Abs. 1 FlurbG). Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekannt gegeben worden. Die Flurbereinigungsbehörde wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern, soweit dieses beantragt wird und nicht bereits geschehen ist.

Gleichzeitig war die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung, durch Überleitungsbestimmungen im Einzelnen zu regeln. Diese sind im Jahre 2015 nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft festgesetzt worden.

Auch sachlich ist die vorläufige Besitzteinweisung mit den Überleitungsbestimmungen gerechtfertigt. Es liegt im öffentlichen Interesse aller Teilnehmer, dass der durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig durch die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand herbeigeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Besitzteinweisung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33: Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzteinweisung und der Überleitungsbestimmung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsmittel hiergegen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht, kann die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Bei Eintritt der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wäre eine solche einheitliche Anordnung und Durchführung nicht mehr möglich. Eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung aller im Flurbereinigungsverfahren ausgetauschten Grundstücke würde nicht gewährleistet sein; denn eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke durch einzelne Beteiligte würde zu einer Verwirrung in der Bewirtschaftung von Teilen des Flurbereinigungsgebietes und somit zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen für die übrigen Beteiligten führen. Auch die bereits verwirklichten landeskulturellen Verbesserungen könnten dann ihre Wirkung noch nicht entfalten.

Da somit das öffentliche Interesse und auch das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen einheitlichen Beginn der tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand gegenüber dem privaten Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung einer Klagen überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile die sofortige Vollziehung der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit der Folge anzutunen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat - (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5**

Im Auftrag

gez. Birgit Kehl

(LS)

**Richtlinien
zur Bezuschussung kultureller Veranstaltungen und
zur Förderung kultureller Vereine und Vereinigungen in der Stadt Emsdetten**
- beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten am 23. Juni 2015 -

1. Voraussetzungen der Förderung

- 1.1 Die Stadt Emsdetten fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen Vereine und Vereinigungen (nachstehend Vereine genannt), die öffentliche kulturelle Veranstaltungen durchführen, im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Institutionen, die eine regelmäßige Förderung durch das Jugendamt erhalten, werden von einer Bezuschussung durch diese Richtlinien ausgeschlossen.
- 1.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

2. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 2.1 Zuschusanträge der Vereine müssen bis zum 1. Oktober des jeweiligen Vorjahres bei der Stadt Emsdetten eingereicht werden. Die voraussichtlichen Kosten, die vom Verein erwarteten Einnahmen und das voraussichtliche Programm sind im Antrag anzugeben. Aufgrund der geprüften Antragsunterlagen setzt die Stadt, vorbehaltlich der Endabrechnung, einen Zuschuss Höchstbetrag zur Abdeckung der entstehenden zuschussfähigen Kosten fest.
- 2.2 Verspätet eingehende Anträge können **nicht** berücksichtigt werden.

3. Zuschuss für kulturelle Veranstaltungen

- 3.1 Bezuschusst wird die Durchführung öffentlicher kultureller und nicht kommerzieller Veranstaltungen im Stadtgebiet von Emsdetten. Hierzu zählen insbesondere Konzerte, Theateraufführungen, Kunstausstellungen u.ä.
- 3.2 Der Zuschuss wird in Höhe von 90 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten, höchstens bis zu dem nach Ziffer 2.1 festgesetzten Betrag gewährt. Hierbei werden etwaige Zuschüsse Dritter zu 100 % und die erzielten Zuschauereinnahmen (Eintrittsgelder) in Höhe von 50 % auf die Kosten angerechnet.
- 3.3 Nach Durchführung der Veranstaltung und nach Vorlage einer genauen Aufstellung aller Ausgaben und Einnahmen, die belegt sein müssen, zahlt die Stadt den Zuschuss aus.
- 3.4 Die Stadt Emsdetten ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet.
- 3.5 Um im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein breit gefächertes Kulturprogramm fördern zu können, sind die Vereine gehalten, ihre Veranstaltungen mit eigenen Kräften durchzuführen und die Kosten bei Verpflichtung auswärtiger Künstler sowie die Nebenkosten gering zu halten.
- 3.6 Für bestimmte Kostenarten (z.B. Künstlergagen, Nebenkosten) können Höchstbeträge festgesetzt werden. Ausgaben über diese Höchstbeträge hinaus sind nicht zuschussfähig.

- 3.7 Auf Antrag kann im Rahmen des Höchstbetrages gem. Ziffer 2.1 vorab ein angemessener Vorschuss ausgezahlt werden.

4. Gewährung von Prämien/Sonderfond

Auf Antrag der Vereine können für nicht bezuschusste kulturelle Veranstaltungen, die in Emsdetten mit überwiegend eigenen Kräften durchgeführt werden, sowie für besonders erfolgreiche Teilnahme an kulturellen Wettbewerben auch außerhalb Emsdettens, Prämien gewährt werden.

- 4.1 Für besondere Veranstaltungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, wie z.B. Jubiläen, Großveranstaltungen, etc. wird für das laufende Haushaltsjahr ein Sonderfond in Höhe von 10 % des jährlichen Budgets angelegt.
Der Sonderfond dient zur Bezuschussung derartiger Veranstaltungen, wobei die Vereine diese vorher beantragen müssen.
- 4.2 Innovative Neuanträge können ebenfalls aus diesem Fond bezuschusst werden.
- 4.3 Die Förderungen und der Sonderfond werden jährlich beraten und die Summen im Sonderfond werden gegebenenfalls für die anstehenden Veranstaltungen festgesetzt.

5. Förderung der Nachwuchs- und Jugendarbeit in den Vereinen

- 5.1 Vereine mit besonderer Jugendarbeit werden bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bevorzugt gefördert.
- 5.2 Zuschüsse werden nur an die Vereine gewährt, die Kulturarbeit im Sinne der Ziffer 1 dieser Richtlinien betreiben.
- 5.3 Die Gewährung eines Zuschusses ist ausgeschlossen, wenn der Verein für den gleichen Zweck aus sonstigen städt. Mitteln gefördert wird bzw. gefördert werden kann.

6. Zuschüsse für Theaterfahrten

- 6.1 Für Theaterbesucher, die Theaterringen angehören und auswärtige Aufführungen besuchen, können Fahrkostenzuschüsse gewährt werden.
- 6.2 Die Höhe der Zuschüsse kann jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel neu festgesetzt werden.

7. Ausnahmeregelung

Im Einzelfall und zur Vermeidung eines unbilligen Vor- oder Nachteils kann abweichend von diesen Richtlinien ein Zuschuss gewährt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit in seiner Sitzung am 16.06.2015, vom Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss in seiner Sitzung am 18.06.2015 und vom Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 23.06.2015 beschlossen.

Die Neufassung der Richtlinien tritt zum **01.01.2016** in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher gültigen Richtlinien zur Bezuschussung kultureller Veranstaltung und zur Förderung kultureller Vereine und Vereinigungen in der Stadt Emsdetten vom 02.07.1991 außer Kraft.

Emsdetten, 1. Juli 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Richtlinien zur Bezuschussung kultureller Veranstaltungen und zur Förderung kultureller Vereine und Vereinigungen in der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 1. Juli 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Emsdetten
über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen,
für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege
und für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung)
vom 20.06.2006
in der Fassung der 6. Änderung
vom 8. Juli 2015**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NW S. 950), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 06.07.2009 (BGBl I S. 1696), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 20.06.2006, 21.12.2006, 27.05.2008, 13.07.2010, 22.04.2013 und 23.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wird durch die Stadt Emsdetten als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. § 23 KiBiz erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge wird gemäß der in der Anlage 1 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt.

Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII. Auch hierfür wird gemäß § 23 KiBiz ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

- (2) Die Satzung findet ebenfalls Anwendung bei der Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich. Die Höhe des zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Weiterhin gelten die Regelungen der „Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Emsdetten über die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“.

**§ 2
Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder Adoptiveltern mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich – rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen gem. § 4 dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung, die Inanspruchnahme der Förderung eines Kindes in Kindertagespflege und für die Inanspruchnahme der Betreuung in der „Offenen Ganztagschule“ ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel.

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in der „Offenen Ganztagschule“ und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.

Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.

Die Elternbeiträge für alle Betreuungsformen erhöhen sich in Anlehnung an § 19 Abs. 2 KiBiz (jährliche Erhöhung der Kindpauschalen bei den Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen um 1,5 %) ab 01.08.2016 jeweils zum neuen Kindergartenjahr/Schuljahr um 1,5 %.

Die sich nach der Erhöhung ergebenden Beträge werden nach mathematischen Regeln auf volle Euro-Beträge gerundet.

Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der zweiten Einkommensgruppe der Elternbeitragsstaffel.

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn des Kindergartenjahres / Schuljahres, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird oder das Betreuungsangebot der „Offenen Ganztagschule“ in Anspruch nimmt und bei Tagespflege zum 1. des Monats, in dem die Vereinbarung über die Kindertagespflege geschlossen wird.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres / Schuljahres, zu dessen Ende das Kind in die Kindertageseinrichtung / „Offene Ganztagschule“ verlässt und bei Tagespflege mit Ablauf des Monats, in dem die Tagespflege beendet wird. Bei einem Wechsel von der Kindertagesbetreuung in die institutionelle Betreuung kann die Kindertagespflege nicht für den Monat Juni beendet werden.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder der „Offenen Ganztagschule“ (z.B. Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Fehlzeiten durch Krankheit oder Klassenfahrt) oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.

Wird ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres bzw. Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus (z.B. Wohnortwechsel), wird der Elternbeitrag nur für tatsächliche Betreuungsmonate erhoben. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung

vorausgeht, beitragsfrei. Für Kinder, die ab dem folgenden Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monats für maximal 12 Monate beitragsfrei.

- (5) Für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz ausnahmsweise zwei Kindergartenjahre vor der Einschulung beitragsfrei.
- (6) Verpflegungsbeiträge sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten.

§ 4 **Einkommensermittlung**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Sonderausgaben (auch Kinderbetreuungskosten) sind nicht abzugsfähig.
Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Kindergeld und Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, sowie Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Alle leiblichen Kinder einer Familie sind in der Reihenfolge der Geburt zu berücksichtigen.
- (2) Maßgebend ist das Kalenderjahreseinkommen. Bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder bei der Überprüfung der Einkommensverhältnisse auf Grund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.
Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab 01.01. bzw. ab Aufnahmedatum des Kindes neu festzusetzen. Auf Antrag kann der Beitrag unterjährig angepasst werden, wenn sich Änderungen in den Einkommensverhältnissen ergeben. Ändert sich der beitragspflichtige Personenkreis im laufenden Kalenderjahr, so ist der Elternbeitrag ab dem 1. des Kalendermonats, in dem die Veränderung eingetreten ist, neu festzusetzen.

§ 5 **Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung**

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie, oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten und für das eine Beitragspflicht besteht, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege oder der „Offenen Ganztagschule“ in Anspruch, so entfallen die Beträge für das zweite und jedes weitere Kind.
 Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung bzw.- -befreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Für Kinder, deren Geschwister i.S.d. § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei gestellt sind, wird ein Beitrag von 80% des Beitrages erhoben, der für dieses Kind fällig wäre. Dies gilt auch, wenn in einem Haushalt unterschiedliche beitragspflichtige Personenkreise betroffen sind.
- (2) Auf Antrag können die Elternbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Kindertagespflege und der „Offenen Ganztagschule“ vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Liegen die Voraussetzungen für einen Erlass vor, können die Beiträge ab dem Monat der Antragstellung erlassen werden. Wird ein Beitrag rückwirkend neu festgesetzt, kann innerhalb der Widerspruchsfrist für den Zeitraum, der neu festgesetzt wurde, ein Erlasantrag gestellt werden.
- (3) Für Monate, in denen Leistungen nach dem SGB II, nach dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen wurden, besteht keine Beitragspflicht.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der Kindertageseinrichtung und des Betreuungsangebotes im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder in Kindertageseinrichtungen, sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
 Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensgrenze wird auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Sofern noch nicht alle Nachweise für die Beitragsermittlung vorgelegt werden können (z.B. Steuerbescheid des Vorjahres), kann ein Elternbeitrag vorläufige festgesetzt werden. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach und wird auch der höchste Elternbeitrag nicht gezahlt, ist das Jugendamt berechtigt, den Träger der Einrichtung hierüber zu informieren. Der Träger der Einrichtung entscheidet daraufhin in eigenem Ermessen über die Fortführung des Betreuungsverhältnisses.

§ 7 Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (2) Bei einer Festsetzung des Elternbeitrages nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt die Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundedelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 8 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig, unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 In-Krafttreten

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung)“ in der Fassung der 5. Änderung vom 20.06.2013

**Richtlinien
zur Gewährung der Kindertagespflege
gemäß § 23 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Emsdetten**

Das Jugendamt der Stadt Emsdetten erbringt für seine Einwohner/innen nach Maßgabe der §§ 22 - 24 SGB VIII (KJHG) und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NW) Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege.

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Emsdetten geregelt.

Für die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträgen gilt die jeweils gültige Fassung der "Elternbeitragssatzung" der Stadt Emsdetten.

1. Rechtsgrundlagen (§ 22 SGB VIII)

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Grundlage für die Kindertagespflege sind die entsprechenden Paragraphen des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie das Kinderfördergesetz (KiFöG) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Leistungen

Folgende Leistungen werden durch das Jugendamt Emsdetten erbracht:

- Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen,
- Werbung von Kindertagespflegepersonen,
- Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kindertageeinrichtungen insbesondere Familienzentren,
- Beratung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten sowie Eltern oder Elternteile in allen Fragen, die die Kindertagespflege betreffen,
- Prüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen,
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz NW.

Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII.

3. Grundsätze der Förderung

Die Grundsätze der Förderung sind in den §§ 22 und 23 SGB VIII und §§ 13 und 17 KiBiz geregelt.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Be-

treuungsangebote in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze angeboten werden (sog. Randzeitenbetreuung).

Öffentlich gefördert wird die Kindertagespflege durch geeignete Tagespflegepersonen im Haushalt der Tagespflegepersonen oder in anderen geeigneten Räumen.

Vor allem im Rahmen sog. Großtagespflegestellen kann die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Zur näheren Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle wird auf Ziffer 6 dieser Richtlinien hingewiesen.

4. Fördervoraussetzungen

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Den Eltern soll ein bedarfsgerechtes Angebot gemacht werden. Bedarfsgerecht ist ein Angebot insbesondere dann, wenn die Erziehungsberechtigen dadurch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können.

Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wird unter Berücksichtigung der o.g. Rahmenbedingungen erfüllt, wenn mindestens ein Angebot von 20 Stunden pro Woche gemacht wird. Ein höherer Betreuungsbedarf ist auf Nachfrage entsprechend nachzuweisen.

Institutionelle Betreuungsangebote (Kindertageseinrichtungen, OGS) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 10 Wochenstunden erforderlich. Der gesetzliche Auftrag der Kindertagespflege steht dabei im Vordergrund.

Für eine sog. Randzeitenbetreuung (vor und nach der Kindertageseinrichtung oder der Schule bzw. OGS) ist ein Mindestbetreuungsbedarf von 10 Stunden monatlich erforderlich.

Bei der Randzeitenbetreuung ist Voraussetzung für die öffentliche Förderung die Ausübung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses oder einer entsprechend umfänglichen selbständigen Tätigkeit.

Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine geringfügige Unterschreitung der Drei-Monats-Regelung möglich.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Fachkräfte des Jugendamtes der Stadt Emsdetten haben die Eignung festzustellen, diese unterliegt der ständigen Überprüfung, längstens ist die Erlaubnis jedoch für fünf Jahre befristet.

Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind.

Eine Tagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson, wenn die räumlichen Vorausset-

zungen und die persönliche Eignung dies zulassen, zusätzlich Kinder im Vertretungsfall betreuen. Dies gilt für maximal zwei Kinder über ihre Pflegeerlaubnis hinaus, nicht jedoch über die gesetzlich geregelte Höchstzahl der zu betreuenden Kinder insgesamt und nicht länger als sechs Wochen.

5.1 Persönliche Voraussetzungen

Bei der Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen sind die folgenden Kriterien, die auch die Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung des Deutschen Jugendinstitutes enthalten, zu berücksichtigen:

- Mindestens: Hauptschulabschluss
- Mindestalter: 21 Jahre, mit Einzelfallentscheidung; Höchstalter: 67 Jahre, mit Einzelfallentscheidung
- Die Tagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit auseinandergesetzt.
- Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck, eine gewaltfreie Erziehungsvorstellung ist vorhanden.
- Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
- Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B.:
- Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden. Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Ein unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den Ehemann /die Ehefrau bzw. Lebenspartner/-in sowie die eigenen Kinder sind vorhanden.
- Es bestehen Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten.
- Die Tagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
- Sie arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern, der Fachberatung, Institutionen und anderen Tagespflegepersonen zusammen.
- Es besteht die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
- Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.
- Eine längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit ist vorhanden.
- Es besteht die Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an Tätigkeit vorbereitenden oder begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen.
- Psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (Suchterkrankungen, psychische Krankheiten) gegen die Arbeit mit Kindern sprechen.
- Die Tagespflegeperson erhält/erhielt keine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII über einen längeren Zeitraum und/oder in intensiver Form (Hilfen nach § 35a SGB VIII werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).

5.2 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerber/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausgefüllter Fragebogen (Bewerbungsbogen),
- Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis,
- Lebenslauf,

- Einverständniserklärung der Betreuungsperson über eine Überprüfung bei der zuständigen Fachkraft der Erziehungshilfe bei einer bewilligten/beantragten Hilfe zur Erziehung,
- Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes,
- Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen. Die Führungszeugnisse müssen alle fünf Jahre aktualisiert werden.
- Hausärztliches Attest
- Bescheinigung über die Teilnahme an dem Kurs „Erste-Hilfe für Kinder“.

5.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Zur Durchführung der Kindertagespflege sollten folgende Rahmenbedingungen vorhanden sein:

- Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. Die Räume müssen rauchfrei sein. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten.
- Die Einrichtung ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
- Bei einer Schulkindbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze (für Schulaufgaben) zur Verfügung.
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind zu berücksichtigen.
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.

Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf

- die kindlichen Bedürfnisse.
- Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
- Ein Verbandskasten muss vorhanden sein.
- Rauchmelder müssen vorhanden sein.
- Für jedes Kind, das sich planmäßig länger als 6 Monate ausschließlich in Kindertagespflege befindet, erstellt die Tagespflegeperson eine angemessene Bildungsdokumentation

5.4 Qualifizierung

5.4.1 Die Tagespflegepersonen werden qualifiziert auf der Basis des DJI-Curriculums mit einem Unterrichtsumfang von mindestens 160 Stunden, thematisch aufgeteilt in:

- Grundlagenkurs und
- Zertifizierungskurs

Der **Grundlagenkurs** vermittelt den Tagespflegepersonen pädagogische und rechtliche Grundlagen für ihre Tätigkeit im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die des Tageskindes und seiner Familie. Themen dieses Kurses sind u.a.:

- rechtliche Grundlagen in der Kindertagespflege,
- Versicherungen, Steuern und Sozialabgaben, pädagogische Aufgaben und Arbeitsalltag,
- Betreuungsvereinbarung mit den Eltern,
- Kindliche Entwicklung,

- Eingewöhnungsphase / Bindungsverhalten,
- Erziehungsziele und -stile,
- Grundlagen der Spielpädagogik,
- Profil als Kindertagespflegeperson.

Im **Zertifikatskurs** werden diese Inhalte in verschiedenen Modulen weiter vertieft. Themen sind:

- Erziehungshandeln, Gesundheit,
- Soziales Management,
- Vertiefung Recht.
- Frühkindliche Förderung und Medienerziehung,
- Gewaltfreie Erziehung,
- Verhalten und Wahrnehmung,
- Kinder in besonderen Lebenssituationen,
- Netzwerkbildung.

Im Anschluss an den Zertifikatskurs können die Tagespflegepersonen die bundesweit anerkannte Zertifikatsprüfung im Bereich Kindertagespflege ablegen und erlangen damit das Bundeszertifikat.

Für sozialpädagogische Fachkräfte gelten zu vereinbarende Sonderregelungen.

5.4.2 Kurs „Erste Hilfe im Säuglings- und Kindesalter“:

Der Lehrgang vermittelt umfassende Informationen, um im Notfall bei Säuglingen und Kindern Erste Hilfe zu leisten. Ziel ist es, durch praktische Übungen bei typischen Unfällen im Säuglings- und Kindesalter oder bei plötzlich auftretenden Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zu erlernen. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle 2 Jahre mit 9 Unterrichtsstunden aktualisiert werden.

5.4.3 Der Grundlagenkurs einschl. Erste Hilfe Kurs ist Voraussetzung für den Beginn der Betreuung/Vermittlung.

5.4.4 Die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung/Weiterbildung mit in einem Umfang von mindestens 9 (neun) Unterrichtsstunden im Jahr ist Voraussetzung für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis.

5.4.5 Der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungen/Weiterbildungen sowie der Nachweis über die Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses liegen in der Verantwortung der Tagespflegeperson. Nicht vorhandene Nachweise können zur Nichtverlängerung der Pflegeerlaubnis führen.

Die Kosten der Qualifizierung werden vom Jugendamt zu 50% übernommen.

5.4.6. Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von zwei Jahren eine entsprechende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bereit zu stellen, wobei der Umfang der Kindertagespflege durchschnittlich 20 Stunden pro Woche und Kind beträgt. Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens zwei Plätze zur Verfügung gestellt werden. Abweichende Regelungen hiervon sind möglich.

Eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten hat in den Fällen zu erfolgen, in denen die Tagespflegeperson vor Ablauf der zwei-Jahresfrist nicht mehr zur Verfügung steht:

6. Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen

6.1 Großtagespflegestelle

6.1.1 Definition

Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz können sich Tagespflegepersonen zusammenschließen und höchstens 9 Kinder insgesamt durch mehrere Betreuungspersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreuen.

Vor allem bei der Altersgruppe der 0 – 3jährigen Kinder ist darauf zu achten, dass die Kinder eine feste Bezugsperson während der gesamten Betreuungszeit haben sollten.

6.1.2 Qualifikation der Tagespflegepersonen

Bei der Betreuung von bis zu neun Kindern müssen die Tagespflegepersonen der Großtagespflegestelle eine Qualifizierung nach den Vorgaben des DJI Curriculums (Zertifikat) nachweisen. Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners wird empfohlen.

6.1.3 Anforderungen an Räumlichkeiten

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband – Landesjugendamt - Westfalen Lippe einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung der Gesundheits- und der Baubehörde ist erforderlich.
- Rauchmelder und Feuerlöscher müssen vorhanden sein.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
- Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Tagespflege finden auch bei der Großtagespflege Anwendung.

6.1.4 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Tagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Inhalte sollten unter anderem pädagogische Schwerpunkte, die Ziele der vorgesehenen Tagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.

Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

Großtagespflegestellen, die einen Betriebskostenzuschuss erhalten, haben ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot (ca. 40 Wochenstunden) vorzuhalten.

Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Tagespflegeperson ist vorzuhalten.

6.2 Tagespflegegemeinschaft

6.2.1 Definition

Als Sonderform der Kindertagespflege können zwei Tagespflegepersonen im privat genutzten Wohnraum nach Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten bis zu 8 Kinder gleichzeitig betreuen.

6.2.2 Rahmenbedingungen

Grundsätzlich greifen die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege, wobei mindestens eine der Tagespflegepersonen vollqualifiziert sein muss.

7. Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege

7.1 Anspruchsvoraussetzungen

Der Antrag auf Gewährung der Geldleistung ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt zu stellen.

Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum des Antragseingangs auf Kindertagespflege.

7.2 Höhe der Leistung

Tagespflegepersonen, die vom Jugendamt vermittelt wurden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Emsdetten eine laufende Geldleistung (angemessener Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung einschließlich des Sachaufwandes) entsprechend der Kriterien des § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII. Die Geldleistung bemisst sich

- am erforderlichen und nachgewiesenen Betreuungsbedarf des Kindes und
- an der Qualifikation der Betreuungsperson.

Die Auszahlung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind nach der nachfolgenden

7.2.1 „Leistungsstabelle Kindertagespflege“:

Qualifizierungsgrad der Kindertagespflegeperson	Durchschnittliche Betreuungsstunden pro Woche bis (Std.) und Vergütung:								
	10	15	20	25	30	35	40	45	ab 45
Grundlagenkurs und Beginn des Zertifikatkurses (Teilqualifikation)	154 €	231 €	310 €	387 €	464 €	541 €	618 €	695 €	772 €
Abschluss Zertifikatkurs (Vollqualifikation)	206 €	310 €	412 €	516 €	618 €	722 €	824 €	928 €	1.030 €

Wird ergänzende Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung) gewährt, erhält die Tagespflegeperson eine laufende Geldleistungen entsprechend ihrer/seiner Qualifikation (Grundkurs 3,50 €; Zertifizierungskurs 4,50 € pro Std.). Die Stunden werden spitz abgerechnet.

Mit der vorstehenden Leistungsregelung sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten.

7.2.2 Die Tagespflegepersonen können darüber hinaus ein angemessenes Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Eltern verlangen. Weitere Zuzahlungen sind nicht zulässig.

Für die drei- bis vierwöchige Eingewöhnungsphase leistet das Jugendamt eine einmalige Pauschale in Höhe von **100 € pro Kind**.

Für Kinder ab 3 Jahren bis zur Beendigung der Grundschulzeit wird eine einmalige Pauschale in Höhe von 50,00 € je Kind, bei Besuch einer weiterführenden Schule 25,00 € je Kind gezahlt.

7.3 Besondere Betreuungsbedarfe

7.3.1 In den Ferienzeiten sind Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule, der Kindertageseinrichtungen oder von anderen freien Trägern (Kinder- und Jugendfreizeiten) **vorrangig** in Anspruch zu nehmen.

7.3.2 Für die Erstellung der notwendigen Bildungsdokumentation ist ein Zeitaufwand im Umfang von einer Stunde pro Kind und Monat bei der Ermittlung der Betreuungsstunden zu berücksichtigen.

7.3.3 Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdienst) sollen die Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson sich auf eine bedarfsgerechte Betreuungszeit verständigen.

7.3.4 Betreuungszeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr werden nur zur Hälfte bei der Ermittlung des benötigten Stundenkontingentes berücksichtigt.

7.3.5 Tagespflegepersonen und Sorgeberechtigte haben sich zu Beginn bzw. bei Weiterbewilligung der Kindertagespflege über die Urlaubszeiten zu verständigen. Die vereinbarten Urlaubszeiten sollen einen Zeitraum von 4 Wochen im Jahr umfassen.

7.3.6 Bei Kindern mit festgestelltem besonderem Förderbedarf erhält die Tagespflegeperson ein bedarfsgerechtes Tagespflegeentgelt.

7.4 Anpassungsklausel nach dem KiBiz

Die vorstehende Vergütung gilt ab dem 1.8.2015 (Beginn des Kindergartenjahres 2015/16). In Anlehnung an die Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz erhöht sich die Vergütung jährlich um 1,5% - erstmals zum 1.8.2016 - wobei die Beträge jeweils nach mathematischen Regeln auf volle Eurobeträge gerundet werden.

7.5 Zahlungszeitraum

Der Anspruch auf die monatliche pauschalierte Geldleistung besteht ab dem 1. des Monats, wenn das Betreuungsverhältnis in der ersten Monatshälfte begonnen hat und ab dem 15. des Monats bei Beginn in der zweiten Monatshälfte; jedoch frühestens mit der Antragstellung.

Der Zahlungszeitraum wird mittels Bescheid durch das Jugendamt festgelegt. Der Bewilligungszeitraum umfasst in der Regel maximal 18 Monate. Die Bewilligung orientiert sich grundsätzlich am Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) und kann nach Überprüfung der Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege und Vorlage neuer Arbeitsbescheinigungen o.ä. bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum

Monatsende. Das Jugendamt ist unverzüglich über die Kündigung bzw. Beendigung zu informieren. Eine Kündigung zum 30.06. eines Jahres ist nicht möglich.

Sollten in der Betreuungsvereinbarung zwischen Eltern und Tagespflegepersonen andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Einstellung der Zahlung und auf die Pflicht zur Erbringung des Elternbeitrages.

7.6 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die erste Auszahlung der Pauschalen erfolgt zum frühesten möglichen Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils zum Ende des laufenden Monats.
- (2) Veränderungen der Betreuungszeiten sind dem zuständigen Jugendamt frühzeitig – mindestens zwei Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Bei Veränderungen werden die Zahlungen angepasst.
- (3) Bei Beendigung des Tagespflegeverhältnisses wird die Zahlung zum 15. (bei Beendigung in der ersten Hälfte des Monats) oder zum Ende des Monats (bei Beendigung in der zweiten Hälfte des Monats) eingestellt.

7.7 Vertretungsregelung

Für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit nicht gewährleisten kann, hat sie die entsprechende Vertretung zu organisieren und zu finanzieren. Die Vertretungsperson ist dem Jugendamt zu benennen. Die Eignung der Vertretungsperson ist vom Jugendamt vorab zu überprüfen.

7.8 Unfall-, gesetzliche Renten- und Krankenversicherung

7.8.1 Unfallversicherung

Die selbständigen Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Die Beiträge werden in voller Höhe erstattet, wenn die Tagespflegeperson im vergangenen Jahr drei Monate betreut hat und darüber hinaus für die Betreuung zur Verfügung steht. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis und steht die Betreuungsperson nicht weiter zur Verfügung besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beiträge.

7.8.2 Gesetzliche Rentenversicherung

Die Betreuungspersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinne mehr als monatlich 450,00 € beträgt.

Die anfallenden Beträge zur gesetzlichen Versicherung werden vom Jugendamt hälftig erstattet.

Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung von weniger als monatlich 450,00 € können sich die Betreuungspersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindestsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung.

7.8.3 Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Tagespflegepersonen, sofern sie nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst kranken versichern.

Die Erstattung erfolgt in Höhe von 50% eines **angemessenen Beitrages**. Als angemessen gilt der Regelbeitrag für nebenberuflich Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen. Tagespflegepersonen, die eine Großtagespflegestelle betreiben, sollen sich gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen

Einnahmen der Tagespflegeperson orientieren, absichern. Die hierfür anfallenden Kosten werden ebenfalls zur Hälfte erstattet.

7.8.4 Auszahlung der Beiträge

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Die Leistungsbescheide der Versicherungsträger sind Grundlage der Antragstellung und spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einzureichen.

7.9 Erstausstattungszuschuss

Tagespflegepersonen, die den Grundlagenkurs abgeschlossen und sich schriftlich verpflichtet haben, als Betreuungsperson zur Verfügung zu stehen, erhalten auf Antrag einen Erstausstattungszuschuss in Höhe von bis zu 500,00 €. Die Anschaffungen sind entsprechend nachzuweisen.

Das Jugendamt behält sich vor, den Zuschuss anteilig zurückzufordern, wenn die Tagespflegeperson vor Ablauf von zwei Jahren nicht mehr für die Vermittlung von Kindern zur Verfügung steht.

8. Kostenbeitrag

Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Elternbeitragssatzung der Stadt Emsdetten in der jeweils gültigen Fassung.

9. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien für die Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Emsdetten treten zum **01.08.2015** in Kraft.

Die bisherige Richtlinie des Jugendamtes der Stadt Emsdetten für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) tritt mit Ablauf des 31.07.2015 außer Kraft.

Anlage Beitragstabelle

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Kinder unter 2 Jahre / wöchentliche Betreuungszeiten

Jahreseinkommen	bis 15 Std.*	bis 20 Std.*	bis 25 Std.	bis 30 Std.*	bis 35 Std.	bis 40 Std.*	bis 45 Std.	bis 50 Std.*	bis 55 Std.*
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 31.000 €	75,00 €	80,00 €	85,00 €	95,00 €	106,00 €	122,00 €	137,00 €	157,00 €	179,00 €
bis 37.000 €	85,00 €	95,00 €	106,00 €	119,00 €	132,00 €	150,00 €	167,00 €	191,00 €	214,00 €
bis 43.000 €	95,00 €	112,00 €	127,00 €	142,00 €	157,00 €	179,00 €	199,00 €	224,00 €	251,00 €
bis 49.000 €	106,00 €	127,00 €	147,00 €	165,00 €	184,00 €	206,00 €	229,00 €	258,00 €	286,00 €
bis 55.000 €	117,00 €	142,00 €	167,00 €	189,00 €	209,00 €	234,00 €	261,00 €	291,00 €	323,00 €
bis 61.000 €	127,00 €	157,00 €	189,00 €	212,00 €	234,00 €	263,00 €	291,00 €	325,00 €	358,00 €
bis 67.000 €	137,00 €	173,00 €	209,00 €	234,00 €	261,00 €	291,00 €	323,00 €	358,00 €	395,00 €
bis 73.000 €	147,00 €	189,00 €	229,00 €	258,00 €	286,00 €	320,00 €	353,00 €	392,00 €	430,00 €
bis 79.000 €	157,00 €	204,00 €	251,00 €	281,00 €	312,00 €	348,00 €	385,00 €	425,00 €	467,00 €
bis 85.000 €	167,00 €	219,00 €	271,00 €	305,00 €	338,00 €	377,00 €	415,00 €	459,00 €	502,00 €
bis 91.000 €	179,00 €	234,00 €	291,00 €	328,00 €	363,00 €	405,00 €	446,00 €	492,00 €	539,00 €
über 91.000 €	189,00 €	251,00 €	312,00 €	351,00 €	390,00 €	433,00 €	477,00 €	526,00 €	574,00 €

Kinder über 2 Jahre / wöchentliche Betreuungszeiten

Jahreseinkommen	bis 15 Std.*	bis 20 Std.*	bis 25 Std.	bis 30 Std.*	bis 35 Std.	bis 40 Std.*	bis 45 Std.	bis 50 Std.*	bis 55 Std.*
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 31.000 €	23,00 €	28,00 €	33,00 €	42,00 €	50,00 €	60,00 €	70,00 €	80,00 €	90,00 €
bis 37.000 €	33,00 €	42,00 €	50,00 €	60,00 €	70,00 €	83,00 €	95,00 €	109,00 €	122,00 €
bis 43.000 €	45,00 €	55,00 €	65,00 €	78,00 €	90,00 €	106,00 €	122,00 €	137,00 €	152,00 €
bis 49.000 €	55,00 €	67,00 €	80,00 €	95,00 €	112,00 €	129,00 €	147,00 €	165,00 €	184,00 €
bis 55.000 €	65,00 €	80,00 €	95,00 €	114,00 €	132,00 €	152,00 €	173,00 €	194,00 €	214,00 €
bis 61.000 €	75,00 €	93,00 €	112,00 €	132,00 €	152,00 €	176,00 €	199,00 €	222,00 €	246,00 €
bis 67.000 €	85,00 €	106,00 €	127,00 €	150,00 €	173,00 €	199,00 €	224,00 €	251,00 €	276,00 €
bis 73.000 €	95,00 €	119,00 €	142,00 €	167,00 €	194,00 €	222,00 €	251,00 €	279,00 €	307,00 €
bis 79.000 €	106,00 €	132,00 €	157,00 €	186,00 €	214,00 €	246,00 €	276,00 €	301,00 €	328,00 €
bis 85.000 €	117,00 €	145,00 €	173,00 €	204,00 €	234,00 €	268,00 €	301,00 €	330,00 €	358,00 €
bis 91.000 €	127,00 €	157,00 €	189,00 €	222,00 €	256,00 €	291,00 €	327,00 €	358,00 €	390,00 €
über 91.000 €	137,00 €	171,00 €	203,00 €	240,00 €	276,00 €	315,00 €	353,00 €	387,00 €	420,00 €

OGS und ergänzende Kindertagespflege

mit ergänzender Tagespflege

Jahres-einkom-men	nur OGS	bis 35 Std.	bis 45 Std.	45+ Std.
bis 25.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00 €
bis 31.000 €	45,00	50,00	60,00	70,00 €
bis 37.000 €	55,00	65,00	80,00	95,00 €
bis 43.000 €	65,00	80,00	100,00	122,00 €
bis 49.000 €	75,00	95,00	122,00	147,00 €
bis 55.000 €	85,00	112,00	142,00	173,00 €
bis 61.000 €	95,00	127,00	162,00	199,00 €
bis 67.000 €	106,00	142,00	184,00	219,00 €
bis 73.000 €	117,00	157,00	204,00	246,00 €
bis 79.000 €	127,00	173,00	224,00	271,00 €
bis 85.000 €	137,00	189,00	246,00	307,00 €
bis 91.000 €	147,00	203,00	266,00	333,00 €
über 91.000 €	155,00	219,00	286,00	358,00 €

Emsdetten, 8. Juli 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehender Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung) sowie Richtlinien zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGV VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 8.Juli 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister